

Zoll- und Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 12-13

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denen auf diese Weise jede Gültigkeit abgesprochen wird. Der Bundesrat hat auch dieser Zumutung gegenüber Stellung genommen und wenn er mit Recht darauf aufmerksam macht, daß die Einsetzung einer französischen Prüfungskommission eine gewaltige Erschwerung des Exportes zur Folge hätte, so ist dem noch beizufügen, daß sich ein unabhängiger Staat eine solche Einmischung und Aufsicht über seine eigenen Maßnahmen nicht gefallen zu lassen braucht. Das Vorgehen der französischen Behörden würde im übrigen Schule machen und die ausländischen Handelsorganisationen in der Schweiz mit all ihren Widerwärtigkeiten müßten bestehen bleiben. Es ist denn auch kaum anzunehmen, daß andere Staaten darin einwilligen werden, ihre Ausfuhr nach Frankreich einer französischen Konsular-Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und so ist zu hoffen, daß dieser schutzzöllnerische und fremdenfeindliche Vorstoß keinen Erfolg haben wird. Sollten aber die Proteste nichts nützen, so müßten die schweizerischen Behörden ebenfalls die Zulassung französischer Waren in die Schweiz davon abhängig machen, daß diese von Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Kontrolle schweizerischer Konsulate und Ausfuhrkommissionen passiert haben.

Amtliches und Syndikate

S. I. M. Schweizerische Importvereinigung für Manufakturwaren, Zürich. (Mitg.) Am 23. Juni hielt die S. I. M. im großen Saale „Zur Kaufleuten“ in Zürich ihre 3. ordentliche Generalversammlung ab. Den interessanten Bericht über das verflossene Geschäftsjahr 1918 erstattete der Präsident, Herr A. Gattiker-Sautter. Er schilderte darin insbesondere die kritische Lage, in welche, infolge der plötzlichen Bewilligungen von seiten der Entente-Mächte zur Ausfuhr ihrer Produkte, der schweizerische Importeur gekommen ist, so daß dieser die Waren erhielt, die er auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen erst viel später erwartete. Der Bericht wurde diskussionslos genehmigt und der bisherige Vorstand in globo wieder gewählt. Die Generalversammlung vergabte sodann 40,000 Fr., und zwar 20,000 Fr. dem Bundesrate für die Unterstützung schweizerischer Wehrmänner und deren Hinterbliebenen, unter Berücksichtigung der Verbände „Soldatenwohl“ und „In Memoriam“ und Fr. 20,000 für die Auslandschweizer.

Sektion für Ausfuhr. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Sektion für Ausfuhr errichtet. Bei dieser bestehen folgende, in ihren Fachgebieten selbständige Gruppen: 1. Chemie und Baumaterialien; 2. Metalle und Maschinen; 3. Textil- und Luxusindustrie; 4. Leder und Papier. Die Sektion hat ihre Tätigkeit am 1. Juli begonnen.

Zur Aufhebung der Blockade gegenüber Deutschland. (Amtliche Mitteilung aus Bern). Aus den dem Bundesrat zugegangenen Informationen geht hervor, daß die alliierten und assoziierten Regierungen beschlossen haben, mit der Aufhebung der Blockade gegenüber Deutschland nicht zuzuwarten, bis der Friedensvertrag infolge der Ratifikation durch Deutschland und durch drei der hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte in Kraft getreten sein wird. Die genannten Regierungen werden die fraglichen Einschränkungen *sofort nach* Empfang der offiziellen Mitteilung von der richtigen und vollständigen *Ratifikation* des Friedensvertrages durch die deutsche Republik aufheben. Am 2. Juli fand im Bundeshaushaus eine Konferenz zwischen Bundesrat Schultheß und der „Commission interalliée“ statt zur Vereinbarung der *Maßnahmen*, die getroffen werden sollten, um die der Schweiz durch die Blockade *aufgelegten Einschränkungen aufzuheben*, sobald die alliierten und assoziierten Regierungen die erwähnte offizielle Notifikation erhalten werden. Gleichzeitig werden auch die entsprechenden Einschränkungen weggelassen, denen die andern Neutralen und die Ententeländer unterworfen sind.

In dem Wunsche, so schnell wie möglich von der für Deutschland so schwer und verhängnisvollen Blockade befreit zu werden, will die deutsche Regierung laut offizieller Mitteilung vom 2. Juli alles daran setzen, um die für die *Ratifizierung* erforderlichen Maßnahmen zu *beschleunigen*. Sie hofft, *anfangs der nächsten Woche*

in der Lage zu sein, den alliierten und assoziierten Regierungen von der erfolgten Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaft und von der Vollziehung des Friedensvertrages durch den Reichspräsidenten Mitteilung machen zu können.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat Juni:

	Juni 1919	Juni 1918	1. Semester 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 59,662	21,970	260,190
Halbseidene Gewebe	—	—	—
Seidenbeuteltuch	142,359	61,859	489,384
Seidene Wirkwaren	36,692	—	191,374
Kunstseide	83,026	—	170,667

Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten aus St. Gallen. Der Gesamtexport aus dem Konsularbezirk *St. Gallen* nach den Vereinigten Staaten beziffert sich im vergangenen Monat auf 1,346,840 Franken oder 649,091 Fr. mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Der Stickereiexport beträgt 631,000 Fr., wovon 240,689 Fr. auf Taschentücher, Kragen und Roben entfallen.

Einfuhr von Seidenwaren nach Canada. Ueber die Einfuhr von Seidenwaren nach Canada gibt die canadische Handelsstatistik folgende Auskunft, wobei es sich jeweils um das Rechnungsjahr 1. April bis 31. März handelt:

	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15
Ganz- u. halbseid. Gewebe aus Schweiz	Doll. 1,855,900	1,578,800	1,917,700	1,771,700
„ Japan	1,741,500	853,300	249,400	158,200
„ Verein. Staaten	1,615,600	1,163,800	387,500	277,000
„ Frankreich	1,272,100	922,900	872,600	1,357,500

Die Einfuhr aus der Schweiz behauptet zwar noch den ersten Rang, wird jedoch durch die Lieferungen aus den Vereinigten Staaten und Japan hart bedrängt. Wird die Wertsteigerung der Ware berücksichtigt, so ist der Absatz schweizerischer (und französischer) Seidengewebe zurückgegangen, während die Zufuhren aus den Vereinigten Staaten und Japan sich seit Kriegsausbruch, d. h. seit die europäischen Seidenwaren gegen die außerordentlichen Transport- und Verkehrsschwierigkeiten anzukämpfen hatten, sich gewaltig gehoben haben. Die Einfuhr von Seidengeweben aus Italien spielt mit 26,900 Dollar zurzeit keine Rolle.

	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15
Ganz- u. halbseid. Bänder aus England	Doll. 950,000	601,700	665,900	651,500
„ Schweiz	486,700	411,400	664,800	512,500
„ Frankreich	109,100	161,700	232,300	453,400
„ Vereinigte Staaten	367,300	222,600	175,900	160,500

In etwas kleinerem Maßstabe gilt für Band das gleiche wie für die Stoffe. Die Schweiz und Frankreich haben seit Kriegsausbruch ihre Ausfuhrziffern wesentlich zurückgehen sehen. Auffallend ist die starke Zunahme der Lieferungen aus England. Es dürften in diesen Beträgen wahrscheinlich Waren schweizerischer und namentlich französischer (und wohl auch italienischer Herkunft) enthalten sein. Auch bei diesem Artikel haben die Vereinigten Staaten Fortschritte aufzuweisen, während die japanische Bänderzeugung zur Zeit noch belanglos ist.

Was Samt und Plüsch anbetrifft, so waren vor dem Kriege England und Deutschland die Hauptlieferanten; daneben spielte auch französische Ware eine Rolle. Im Rechnungsjahr 1917/18 haben Samt und Plüsch geliefert: England für 177,900 Dollar, die Vereinigten Staaten für 76,500 Dollar; die Bezüge aus Frankreich sind auf 8,000 Dollar gesunken.

Aus der Stickerei-Industrie.

W-Korrespondenz aus St. Gallen.

Seit die landwirtschaftliche Tätigkeit wieder mehr Arbeitskräfte verlangt, wird ein Rückgang der Bezüge aus Krisenkassen und Notstandsfonds gemeldet. Es wird auch behauptet, dass zur Zeit wieder etwas mehr Arbeit vorhanden sei, doch dürfte das im großen und ganzen kaum in erheblichem Maße zutreffen. Zwar ist die Rubrik „Vom Stickereimarkt“ im Inseratenteil der Tages-

blätter in jüngster Zeit wieder bedeutend umfangreicher geworden, doch überwiegen die Arbeits-Stellen und Vertretergesuche das Angebot noch beträchtlich.

Die Ziffern für den Gesamtexport aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten weisen für den verflossenen Mai mit Fr. 1,148,410 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres wieder eine Vermehrung um Fr. 329,428 auf. Die „Maschinenstickereien“ figurieren in der Totalsumme jedoch nur mit Fr. 79,599; nur „Taschentücher, Kragen, Roben etc.“ schneiden mit Fr. 384,196 wieder ein wenig besser ab.

Die Frage der Regelung des Verhältnisses zwischen Prinzipalen und Arbeitnehmern, wie andernorts in der Hauptsache solche der Arbeitszeit und Belohnung, die bei den verschiedenartigen Interessen der so mannigfachen Gruppen unserer Industrie keineswegs einfach zu lösen sind, werden ziemlich durchwegs im Sinne beidseitigen Entgegenkommens auf dem Wege freier Verständigung gelöst. Einen neuen Schritt zur friedlichen Beilegung von Differenzen bildet die Einsetzung einer „Schiedskommission über den Gesamtarbeitsvertrag der Stickerei-Industrie.“ Als Obmann wurde Herr Nationalrat E. Wild gewählt, als Sekretär amtiert Herr Dr. jur. Hof. Zwei Vertreter der Arbeitgeber- und zwei der Arbeitnehmerverbände bilden das Gericht. Falls nicht die Verbandsleitung des Klägers die Garantie übernimmt, hat dieser beim Sekretariat Kostenvorschuss zu leisten. Urkunden, Verträge oder andere Beweisstücke sind derselben Stelle zu übergeben, ein Schriftenaustausch findet nicht statt. Vor Gericht haben die Parteien persönlich zu erscheinen; der Prinzipal kann sich durch einen ständigen Angestellten vertreten lassen. Die Verhandlungen sind mündlich, der Spruch der Kommission muss den Parteien ebenfalls mündlich sogleich mitgeteilt werden. Durch ein derart rasches und auch für den Teil, der für die Kosten aufzukommen hat, verhältnismäßig billiges Verfahren — als ausserrechtliche Kosten werden nur allfällige Reiseentschädigungen zugesprochen — dürfte mancher Streitfall aus der Welt geschafft werden, der sonst den Grund für Mißstimmung und Verbitterung bilden würde, die sich erfahrungsgemäß meistens über den Kreis der direkt Beteiligten hinaus auszudehnen pflegt, wenigstens auf Seite der Arbeitnehmer.

Der ebenfalls zum Zwecke des sozialen Ausgleiches gegründete ostschweiz. Volkswirtschaftsbund veranstaltet zur Zeit eine Umfrage bei den ihm angeschlossenen Verbänden, um den Beschäftigungsgrad in den einzelnen Zweigen, und den Umfang der Arbeitslosigkeit oder Reduktion der Arbeitszeit festzustellen. Zugleich ist anzugeben, ob für ausfallende Geschäftsstunden genügend Gelegenheit zu landwirtschaftlicher Betätigung oder Gartenarbeit vorhanden sei und wird um Vorschläge für Arbeitersatz ersucht. Dem ostschweiz. Volkswirtschaftsbund dürften nun wohl alle Spezialverbände unserer Industrie beigetreten sein. Wir entnehmen die stättliche Liste derselben dem letzten Verwaltungsbericht des Kaufm. Direktoriums:

Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure, St. Gallen.
Ostschweiz. Kettenstickindustrie-Verband, St. Gallen,
Verband schweiz. Lorraine-Fabrikanten,
Verband schweiz. Schiffilohnstickereien,
Vereinigung der schweiz. Monogramm-Stickfabrikanten,
Zentralverband der schweiz. Handmaschinenstickerei,
Schweiz. Handsticker-Verband,
Ostschweizerischer Stickerei-Ferggerverband,
Verein für Handweberei,
Verein schweiz. Baumwollgarn- und Tücherhändler,
Ostschweiz. Zwirnerei-Genossenschaft,
Ostschweiz. Ausrüster-Vereinigung,
Verband schweiz. Stückwaren-Ausrüstanstalten,
Genossenschaft ostschweiz. Garnfärber,
Kaufmännischer Verein,
Ostschweiz. Handelsangestellten-Verband,
Entwerferverein, Zeichnerverband der Ostschweiz,
Schweiz. Textilarbeiterverband,
Christlicher Textilarbeiter-Verband,
Freier Arbeiterverband,
Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen der Textilindustrie
St. Gallen und Umgebung,
Arbeiterinnenverein,
Allgemeiner Verband der Seidenbeuteltuchweberei,

Verband der Besitzer mechanischer Scherlereien,
Ostschweiz. Lohnnäherei-Verband.

Mögen die Bestrebungen des Ostschweiz. „Volkswirtschaftsbundes“, (der „nach den neuesten Plänen nur das Glied einer Kette sein soll, die sich erst im „Schweizerischen Wirtschaftsband“ schließen würde“), die alle bewegenden Fragen in sachlicher Weise zu behandeln, Differenzen beizulegen u. s. w. zahlreiche Erfolge aufweisen!

Sozialpolitisches

Der Ostschweiz. Volkswirtschaftsbund hat in teilweiser Aenderung der Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der Stickereiindustrie vom Oktober 1918 die *Teuerungszulagen* für verheiratete und gesetzlich unterstützungspflichtige Arbeiter und Arbeiterinnen auf 60 % statt auf 50 % und für ledige, nicht unterstützungspflichtige Arbeiter und Arbeiterinnen auf 40 % statt auf 25 % festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage haben die vor dem 1. August 1914 ausbezahlten Löhne zu dienen.

Zusatzbestimmungen besagen: Für die in den Geschäften angestellten Arbeiterinnen, die ganz oder teilweise arbeitslos sind und auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 unterstützt werden, wird der Mindestbetrag, der ihnen an Lohn und Arbeitslosenentschädigung zukommen muß, auf 18 Fr. bei wöchentlichem und auf 36 Fr. für den zweiwöchentlichen Zahltag festgesetzt. Eine allfällige Differenz zwischen diesem Mindestbetrag und dem Ansatz des genannten Bundesratsbeschlusses fällt zu Lasten des unterstützungspflichtigen Arbeitgebers; doch wird diese Verpflichtung zeitlich auf sechs Monate vom 12. Mai 1919 an begrenzt. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Ausrichtung von Teuerungszulagen auch an Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen zu gewähren. Für den freien Samstagmittag dürfen keine Abzüge gemacht werden.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses. (Eidgen. Arbeitsamt.) Der endgültige Entwurf über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, wie er in der Bundesversammlung durchberaten und angenommen worden ist, scheint weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer zu befriedigen. Auf jeden Fall ist das an und für sich wichtige Traktandum nicht eingehend genug behandelt worden. Die Angestelltenkammer der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände beschloß in ihrer Sitzung vom 28. Juni 1919, eine Kundgebung dagegen zu veranstalten. Solche Angelegenheiten werden jedenfalls am besten innerhalb der Berufsgruppen durch gegenseitige Verständigung gelöst, wie es der Ostschweizerische Volkswirtschaftsbund anstrebt.

Basel. Unter der Firma *Verband Basler Industrieller* hat sich in Sitz in Basel ein Verein gegründet, welcher die allseitige Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, namentlich in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und den wirtschaftlichen Organisationen bezweckt, er verfolgt keinen Erwerbszweck. Die Statuten sind am 19. Mai 1919 festgesetzt worden. Mitglied des Vereins kann jede im Handelsregister eingetragene schweizerische Firma werden, die Großhandel, eine Industrie oder ein Gewerbe in größerem Maßstabe betreibt und ihr Domizil im Kanton Basel-Stadt hat. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 50 pro Mitglied; weitere Beiträge setzt die Generalversammlung fest. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident oder der Vizepräsident durch kollektive Zeichnung mit dem Kassier oder dem Aktuar. Präsident ist Samuel Plüß-d'Aujourd'hui; Vizepräsident und Kassier: August Eisinger; Aktuar: Paul Steiger; alle drei Kaufleute, von und in Basel.

Engl. Baumwollindustrie. Der drohende Streik konnte infolge Einigung auf Basis einer Lohnerhöhung von 30 Prozent und Gewährung der 48-Stundenwoche abgewendet werden. Ein Teil der Arbeiterschaft scheint aber mit diesen Zugeständnissen immer noch nicht genügend befriedigt zu sein. Die Lage bleibt unsicher.



Industrielle Narchichten



Aus der Basler Bandindustrie. Ueber die allgemeine Lage der Bandindustrie äußert sich der jüngste Bericht des Verwaltungsrates der *Gesellschaft für Bandfabrikation* in Basel wie folgt: „Das